

Archivierungskonzept Schul-, Kinder- und Jugendheime

Erstellt von / am	Eveline Isler und Ralph Ruch / 2011-2012
Aktualisiert von / am	Bernhard Stüssi / 7. September 2023 (Abschnitt 4 und Fussnote 1 eingefügt, Abschnitt 6 aktualisiert)
	Unter Mitwirkung des Amts für Jugend und Berufsberatung (AJB), des Volksschulamts (VSA) sowie der Stadtarchive Zürich, Winterthur und Uster
Betrifft	Schul-, Kinder- und Jugendheime im Kanton Zürich

Inhalt

1.	Ausgangslage	2
2.	Die Zürcher Heimlandschaft	2
3.	Anbietepflicht und zuständiges Archiv	6
3.1	Anbietepflicht	6
3.2	Zuständigkeitsmodell	7
4.	Besondere Bestimmungen	8
4.1	Institutionen, die erst im Laufe ihres Bestehens beitragsberechtigt wurden	8
4.2	Institutionen, deren Beitragsberechtigung erlischt	9
5.	Übernahmemodell	9
5.1	Archivierungsziel	9
5.2	Übernahmekriterien	11
6.	Einteilung gemäss Zuständigkeitsmodell	12
6.1	Schulheime gemäss Liste des VSA vom Juni 2011	13
6.2	Kinder- und Jugendheime gemäss Liste des AJB vom September 2012	15



1. Ausgangslage

Die Geschäftsleitung der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime ZKJ gelangte Anfang März 2011 ans Staatsarchiv mit der Frage, ob die im Archivgesetz erwähnte Anbietepflicht auch für die Klientenakten aus ihren 16 Heimen gilt, und wenn ja, welches das für die ZKJ zuständige Archiv sei.

Das [Archivgesetz](#) § 2 und das [Gesetz über die Information und den Datenschutz](#) IDG § 3 definieren als öffentliche Organe auch Organisationen des privaten Rechts, sofern sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind. Archivgesetz § 8 und IDG § 5 halten fest, dass öffentliche Organe ihre Akten dem zuständigen Archiv anbieten müssen, wenn sie sie nicht mehr benötigen.

Konkret stellt sich also die Frage, ob Schul-, Kinder- und Jugendheime mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind und welche Aktengruppen unter die sich daraus ergebende Anbietepflicht fallen würden. Zudem stellt sich die Frage, an welches Archiv sich diese allfällige Anbietepflicht richten würde.

Das Staatsarchiv wurde in den letzten Jahren mehrmals mit dieser Frage konfrontiert, indem ihm das Sonderschulheim Friedheim (2006), die Wohnschule Freienstein (2009) und die Stiftung Albisbrunn (2010) Unterlagen anboten. Die Frage wurde jedoch nicht einheitlich beantwortet: Mit der einen Institution wurde eine Ablieferungsvereinbarung für Klientenakten geschlossen, mit der andern ein Schenkungsvertrag für verschiedene Unterlagen.

Da im Zug der Umsetzung des IDG weitere Heime im Kanton ihre Aktenablage bereinigen werden, will das Staatsarchiv mit dem vorliegenden Konzept die Sachlage klären. Das Konzept wurde unter Mithilfe des Amtes für Jugend und Berufsberatung, Zentralbereich Kinder- und Jugendheime, und des Volksschulamtes, Abteilung Sonderpädagogisches, erstellt.

Ziel ist es, für alle Schul-, Kinder- und Jugendheime im Kanton die Anbietepflicht und das zuständige Archiv zu klären. Als Heime bzw. Jugendheime gelten gemäss „Gesetz und Verordnung über die Jugendheime“ alle Einrichtungen, die mehr als 5 Kinder oder Jugendliche während mindestens 5 Tagen und Nächten pro Woche zur Erziehung, Betreuung, Beobachtung oder Erholung aufnehmen. Ausgenommen sind Institutionen, die der Gesetzgebung über das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe unterstehen. Dieses Konzept erstreckt sich somit nicht auf Einrichtungen der Spitäler (Kinderkliniken, Spitalschulen etc.) sowie Einrichtungen der Tagesbetreuung (Tagessonderschulen, Kinderhorte etc.).

In einem Übernahmemodell soll zudem empfohlen werden, wie die Zürcher Heimlandschaft in den öffentlichen Archiven zu dokumentieren ist.

2. Die Zürcher Heimlandschaft

Wer im Kanton Zürich gemäss Gesetz ein Jugendheim führen will, untersteht der Aufsicht des Kantons, die vom Amt für Jugend und Berufsberatung AJB wahrgenommen wird. Führt die Institution gleichzeitig eine Schule, untersteht sie auch der Schulgesetz-



gebung, wofür das Volksschulamt VSA zuständig ist.¹ Um die ganzen Verfahren der Bewilligung, Finanzierung und Aufsicht zu vereinfachen, wurden die Zuständigkeiten per 2006 neu geregelt: Das AJB ist für Institutionen ohne Schulen (= Kinder- und Jugendheime) verantwortlich, das VSA für all jene mit Schulen (= Schulheime), d. h. auch für den nichtschulischen Teil.

In der folgenden Übersicht wird ebenfalls zwischen diesen beiden Gruppen unterschieden.

	Kinder- u Jugendheime	Schulheime
Trägerschaft	privatrechtliche Körperschaften (Verein, Stiftung) 1 kommunale öff.-rechtl. selbst. Anstalt (Oberer Winterthur)	privatrechtliche Körperschaften (Verein, Stiftung) 1 kantonale öff.-rechtl. selbst. Anstalt (Zentrum für Gehör und Sprache)
Genehmigung / Bewilligung durch Kanton	Rahmenkonzept: Prüfung und allfällige Genehmigung durch das AJB. Betriebsbewilligung: Erteilung der Betriebsbewilligung für den Heimbetrieb durch AJB bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigtes Rahmenkonzept• Nachweis ausgebildetes Personal für die erforderlichen Tätigkeiten• geeignete Räumlichkeiten• Einhaltung bundesrechtlicher Bestimmungen.	Rahmenkonzept: Prüfung und allfällige Genehmigung durch das VSA. Betriebsbewilligung: Erteilung der Betriebsbewilligung für den Heimbetrieb und die Schule durch VSA bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none">• Genehmigtes Rahmenkonzept• Nachweis ausgebildetes Personal für die erforderlichen Tätigkeiten• geeignete Räumlichkeiten• Einhaltung bundesrechtlicher Bestimmungen.

¹ Bis Ende 2021 unterstanden Schulheime auch im Wohnbereich der Aufsicht des VSA. Seit dem 1. Januar 2022 unterstehen sie im Wohnbereich dem AJB und im Schulbereich dem VSA.



	Kinder- u Jugendheime	Schulheime
Aufsicht durch Kanton	Jährlicher Aufsichtsbesuch bezüglich Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch AJB mit Aufsichtsbericht.	Aufsichtsbesuch mindestens alle zwei Jahre und jährliches Finanzcontrolling bezüglich Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen durch das VSA mit Aufsichtsbericht.
Leistungsvereinbarung mit dem Kanton	In Planung	Pilotprojekt im Bereich Tagessonderschulen mit geplanter genereller Einführung
Versorger (Entscheidungsinstanz für eine Platzierung)	<ul style="list-style-type: none">• Eltern• Kommunale Behörden (Vormundschaftsbehörde, Schulbehörde)• Justiz (Jugendanwaltschaften)• Bei Bedarf Beizug von weiteren Fachstellen• Zwischen der Entscheidungsinstanz und Einrichtung wird ein Aufnahmevertrag geschlossen• Entscheidungsinstanz kann, muss aber nicht identisch sein mit der zahlenden Instanz.	<ul style="list-style-type: none">• Eltern• Kommunale Behörden (Schulbehörde, Vormundschaftsbehörde)• Justiz (Jugendanwaltschaften)• Immer Beizug des Schulpsychologischen Dienstes• Bei Bedarf Beizug von weiteren Fachstellen• Zwischen der Entscheidungsinstanz und Einrichtung wird ein Aufnahmevertrag geschlossen• Entscheidungsinstanz kann, muss aber nicht identisch sein mit der zahlenden Instanz.
Versorgungsgebiet	Alle Gemeinden des Kantons ZH sowie ausserkantonale → überregionale Einzugsgebiete	Alle Gemeinden des Kantons ZH sowie z. T. ausserkantonale → regionale



	Kinder- u Jugendheime	Schulheime
	te. Die Standortgemeinde weist nicht mehr Klienten zu als andere Gemeinden.	bis überregionale Einzugsgebiete. Die Standortgemeinde weist nicht mehr Klienten zu als andere Gemeinden.
Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">• Beiträge der zuweisenden Gemeinden (Versorgertaxe pro Klient/in)• Beiträge des Kantons an die Betriebskosten, nach Abzug der Beiträge von Gemeinden, Bund etc. (Defizitfinanzierung)• Beiträge des Kantons an die Investitionskosten (projektbezogen)• Beiträge des Bundes	<ul style="list-style-type: none">• Beiträge der zuweisenden Gemeinden (Versorgertaxe pro Klient/in)• Beiträge des Kantons an die Betriebskosten, nach Abzug der Beiträge von Gemeinden, Bund etc. (Defizitfinanzierung)• Beiträge des Kantons an die Investitionskosten (projektbezogen)• Beiträge des Bundes
Kantonale Beitragsberechtigung	Alle Einrichtungen, welche die Bedingungen gemäss Staatsbeitragsgesetz (u.a. Erfüllung eines öffentlichen Auftrags) sowie die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.	Alle Einrichtungen, welche die Bedingungen gemäss Staatsbeitragsgesetz (u.a. Erfüllung eines öffentlichen Auftrags) sowie die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllen.
Ausgaben 2010	2010 rund 15.7 Mio Staatsbeiträge und 2 Mio Investitionsbeiträge des Kantons an die beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheime.	2010 rund 24 Mio Staats- und Investitionsbeiträge des Kantons an die beitragsberechtigten Schulheime.

Aus den verschiedenen Beziehungen zwischen den Einrichtungen und der öffentlichen Hand entstehen diverse Unterlagen in den Ablagen der öffentlichen Organe.



Auf **kantonaler Ebene** führen das AJB und VSA ein sogenanntes Stammdossier (Betreffdossiers) pro Einrichtung, in denen einerseits die von der Amtsstelle erstellten Dokumente als auch die von den Einrichtungen eingereichten Unterlagen (teilweise) abgelegt werden:

- Rahmenkonzepte
- Stellenpläne
- Personalzulassungen
- Rechtstitel (Genehmigungen, Bewilligungen, Beitragsberechtigungen, Anerkennung Bund, Vereins- und Stiftungsurkunden)
- Aufsichtsberichte und -verfügungen
- Gutachten und Verfügungen zu Baugeschäften
- Verfügungen, Bewilligungen, Staatsbeiträge, Finanzberichte

Daneben werden Dossiers pro Investitionsgeschäft geführt (Bau und Mobilien) mit:

- Gesuche
- Korrespondenz
- Bearbeitungs- und Entscheidungsunterlagen, inkl. Baupläne etc.

Auf **kommunaler Ebene** bewahrt die Entscheidungs- bzw. Zahlungsinstanz den mit der Einrichtung geschlossenen Aufnahmevertrag, Vorsorgertaxen-Abrechnungen, Berichte über Klienten und allfällige Korrespondenz auf.

Durch diese Unterlagen ist einerseits die Bewilligungs-, Finanzierungs- und Aufsichtstätigkeit des Kantons sowie die Zuweisungs- und Zahlungstätigkeit der Gemeinden dokumentiert. Andererseits dokumentieren diese Akten auch in knapper Weise die Schul-, Kinder- und Jugendheime mit ihrer Ausrichtung und Tätigkeit.

3. Anbietepflicht und zuständiges Archiv

3.1 Anbietepflicht

Gemäss obigen Zusammenstellungen und den übereinstimmenden Aussagen von AJB und VSA führen alle beitragsberechtigten Einrichtungen im Kanton eine öffentliche Aufgabe aus: Die Genehmigung, Bewilligung und Beitragsberechtigung spiegelt das öffentliche Interesse. Zudem geschieht die Platzierung immer zusammen mit einem öffentlichen Organ und die Kosten werden grösstenteils von der öffentlichen Hand getragen.

Die öffentliche Aufgabe besteht in der Erziehung und Betreuung, Schulung oder beruflichen Ausbildung, therapeutischen Unterstützung und Beobachtung der zugewiesenen Klienten.

Da alle beitragsberechtigten Einrichtungen eine öffentliche Aufgabe ausführen, unterstehen diese der Anbietepflicht gemäss Archivgesetz und Gesetz über die Information und den Datenschutz.

Die Anbietepflicht erstreckt sich auf die aus der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe entstehenden Unterlagen:

IDG §3 Abs.2 definiert als *Informationen* alle Aufzeichnungen, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betreffen, ausgenommen unfertige oder für den persönli-



chen Gebrauch bestimmte Aufzeichnungen. IDG §5 Abs.1 hält fest, dass das öffentliche Organ seine Informationen so zu verwalten hat, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar ist.

Die Anbietepflicht bezieht sich somit auf alle Aufzeichnungen, die aus der Erziehung und Betreuung, Schulung oder beruflichen Ausbildung, therapeutischen Unterstützung und Beobachtung der zugewiesenen Klienten entstehen: Klientenverzeichnisse und Klientendossiers, pädagogische und therapeutische Konzepte, Heimorganisation und Heimleitung etc.

In Fällen von privaten Trägerschaften mit einem eindeutigen Vereins- oder Stiftungszweck, der nur darauf abzielt, diesen staatlichen Auftrag zu erfüllen, können auch Aufzeichnungen zur Trägerschaft darunter fallen: Stiftungs-/Vereinsorganisation und –leitung, Personelles, Finanzierung, Immobilien etc.

Anders ist dies bei der kommunalen und der kantonalen Einrichtung, hier fallen sämtliche Unterlagen unter die Anbietepflicht.

Ob die nicht beitragsberechtigten Heime ebenfalls unter die Anbietepflicht fallen, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Einerseits üben diese eine öffentliche Aufgabe aus, andererseits erhalten sie aber keine Beiträge vom Kanton. Deshalb sind sie nicht so eng an die öffentliche Verwaltung gebunden. Da es sich bei den nicht beitragsberechtigten Heimen vor allem um Wohngemeinschaften ohne schulischem oder therapeutischem Angebot handelt, werden sie nachfolgend im Zuständigkeits- und Übernahmehmodell nicht berücksichtigt. Sollten heute nicht beitragsberechtigte Heime in Zukunft Kantonsbeiträge erhalten, fallen sie danach auch unter die Anbietepflicht.

3.2 Zuständigkeitsmodell

Die Frage des zuständigen Archivs ist weniger eindeutig zu beantworten.

Der Zuständigkeitsbereich (Sprengel) der öffentlichen Archive wird durch die organisatorische Zugehörigkeit zum entsprechenden Verwaltungsbereich (Kanton, Gemeinde etc.) definiert. Weiter sind sie zuständig für öffentliche Organe, die mehrheitlich durch den entsprechenden Verwaltungsbereich (Kanton, Gemeinde) finanziert werden.

Die Einrichtungen erhalten ihre Klienten von einer Vielzahl von Gemeinden zugewiesen, auch ausserkantonalen, und werden auch nicht hauptsächlich von einem öffentlichen Organ finanziert.

Rein rechtlich müssten die Klientendossiers den Archiven der platzierenden Gemeinden/Behörden angeboten werden, doch ist dies praktisch nur mit unverhältnismässigem Aufwand durchführbar. Zudem macht es auch Sinn, die Klientendossiers einer Institution als Einheit aufzubewahren, damit die Organisation und Führung der Institution sowie der Heimalltag konzentriert dokumentiert werden kann. Aus diesen Gründen führt das Staatsarchiv Zürich in Absprache mit den kommunalen Archiven mit Fachpersonal im Kanton, d. h. den Stadtarchiven von Uster, Winterthur und Zürich, folgendes Zuständigkeitsmodell ein:



Zuständigkeitsmodell im Kanton Zürich

1. Einrichtungen mit kommunaler oder kantonaler Trägerschaft → jeweiliges kommunales oder kantonales Archiv.

Begründung: Gehört die Einrichtung organisatorisch zu einem öffentlichen Organ, ist das Archiv dieses öffentlichen Organs zuständig.

2. Einrichtungen mit privater Trägerschaft, deren Standortgemeinde über ein Archiv mit Fachpersonal verfügt (= Uster, Winterthur, Zürich) → Archiv der Standortgemeinde.

Begründung: Die Standortgemeinde platziert zwar nicht mehr Klienten oder trägt mehr zur Finanzierung bei als andere Gemeinden, doch ist sie als Standort enger mit den Geschicken der Einrichtung verflochten. Zudem verfügen Archive mit Fachpersonal über eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.

3. Einrichtungen mit privater Trägerschaft in den restlichen Gemeinden des Kantons → Staatsarchiv des Kantons Zürich.

Begründung: Finanzierung und Platzierungen stammen von einer Vielzahl von öffentlichen Organen, der Kanton beteiligt sich jedoch an allen Einrichtungen mit Staatsbeiträgen. Zudem verfügt das Staatsarchiv über eine professionelle Infrastruktur zur dauerhaften Aufbewahrung archivwürdiger Unterlagen.

4. Einrichtungen der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime ZKJ unabhängig von deren Standort → Stadtarchiv Zürich.

Begründung: Die Stiftung ZKJ ist per 01. Januar 2000 aus dem ehemaligen städtischen Amt für Kinder- und Jugendheime hervorgegangen. Nach wie vor nimmt die Stiftung für die Heime zentrale Funktionen wahr (u. a. Qualitätsmanagement, Personalmanagement, Immobilienbewirtschaftung, Informatik, Rechnungswesen), weshalb die Stiftung mitsamt den angegliederten Einrichtungen als Einheit zu betrachten ist.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Institutionen, die erst im Laufe ihres Bestehens beitragsberechtigt wurden

Viele heute beitragsberechtigte Institutionen existierten schon vor Erlangen der Beitragsberechtigung oder gehen auf (nicht beitragsberechtigte) Vorgängerinstitutionen zurück. Die in dieser Zeit erstellten Unterlagen können nicht pauschal als anzubieten taxiert werden. Auch traten das heute gültige Archivgesetz erst am 1. Januar 1999, das IDG am 1. Oktober 2008 in Kraft. Um einerseits die mit diesen Umständen verbundenen rechtlichen Unklarheiten auf einheitliche und transparente Weise zu beseitigen und andererseits die Kontinuität der Überlieferung sicherzustellen, soll das zuständige Ar-



chiv mit der Institution für die betreffenden Aktengruppen einen Schenkungsvertrag abschliessen. Mit Vorteil bestimmt dieser Schenkungsvertrag, dass die älteren Akten gleich wie die gemäss heutigem Recht anzubietenden und zu archivierenden Akten behandelt werden.

4.2 Institutionen, deren Beitragsberechtigung erlischt

Institutionen mit öffentlicher Aufgabe, deren Beitragsberechtigung erlöschen wird (weil sie nicht mehr erneuert oder die Institution aufgelöst wird) machen dem zuständigen Archiv rechtzeitig ein Aktenangebot. Das Archiv kann in diesen Fällen auch Unterlagen vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist übernehmen. Die Institution muss ggf. gewisse vom Archiv nicht übernommene Unterlagen aufgrund von gesetzlichen Spezialbestimmungen weiter aufbewahren (z. B. Buchhaltungsunterlagen oder Protokolle). Was nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist mit diesen Akten geschieht (Ablieferung an das zuständige Archiv, Vernichtung durch die Institution, weitere Aufbewahrung durch die Institution oder ihre Rechtsnachfolger), wird in geeigneter Form (Schenkungsvertrag oder Ablieferungsvereinbarung) zwischen der Institution und dem Archiv vereinbart.

Gemäss [Verordnung über abweichende Aufbewahrungsfristen im Bereich der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe B und der Jugendheime](#) (in Kraft seit dem 1. Januar 2017) haben Daten über Kinder und Jugendliche (Klientendossiers in analoger und/oder digitaler Form, auch einschlägige Verzeichnisse und Datenbanken) eine Aufbewahrungsfrist von 100 Jahren. Dies betrifft auch vor Inkrafttreten der Verordnung erstellte/als Dossier geschlossene Daten. Sind bei Erlöschen der Beitragsberechtigung noch solche Daten/Klientendossiers mit laufender Aufbewahrungsfrist bei der Institution vorhanden, übernimmt die zuständige Aufsichtsbehörde (VSA oder AJB) diese Daten vollständig für die (verbleibende) Dauer der Aufbewahrungsfrist und bietet sie anschliessend ihrerseits dem zuständigen Archiv an. Das zuständige Archiv kann diese Aufgabe (Aufbewahrung für die (verbleibende) Dauer der Aufbewahrungsfrist) nach eigenem Ermessen statt der zuständigen Aufsichtsbehörde wahrnehmen.

5. Übernahmmodell

5.1 Archivierungsziel

Da die von den Behörden angeordnete Platzierung einen bedeutenden Einschnitt für die betroffenen Personen darstellt und angeordnete Massnahmen (Sonderschulung, Therapie etc.) einen wichtigen Einfluss auf die persönliche und berufliche Zukunft haben können, muss der Vollzug dieser Massnahmen im Sinn der Nachvollziehbarkeit einer öffentlichen Aufgabe dokumentiert werden. Zudem werden die Aufgaben „Erziehung und Betreuung“ sowie „Sonderschulung“ je nach gesellschaftlichem Umfeld und wissenschaftlichem Kenntnisstand anders erfüllt. Die Archive dokumentieren deshalb mit ihren Beständen die Entwicklung in der angeordneten Erziehung und Betreuung oder Sonderschulung von Kindern und Jugendlichen im Kanton und die Zustände in den damit beauftragten Einrichtungen.



Dieses Ziel erreichen die Archive, indem sie:

- Klientenverzeichnisse (in Auswahl) archivieren.
Diese enthalten einen Nachweis über angeordnete Massnahmen in konzentrierter Form. Zudem ermöglichen sie sozialwissenschaftliche Auswertungen sowie biographische und prosopografische Zugänge.
- eine repräsentative Auswahl von Klientenakten archivieren.
Diese dienen dem Nachweis des konkreten Vollzugs. Sie können sowohl für sozialwissenschaftliche Auswertungen als auch für qualitative Fragestellungen bezüglich der angewendeten pädagogischen Konzepte hinzugezogen werden. Ebenso erlauben diese Dossiers Rückschlüsse auf die Betreuungs-, Wohn- und Schulungssituation in den Einrichtungen.
- eine inhaltliche Auswahl von Klientenakten archivieren.
Dossiers zu besonderen Einzelfällen ermöglichen es, anhand konfliktträchtiger, komplexer oder langjähriger Betreuungssituationen den Vollzug von Massnahmen detaillierter zu beleuchten.
Zudem zeigen solche Akten auch die Sicht der Betroffenen auf die Massnahmen und lassen Einzelschicksale nachvollziehbar werden.
- Unterlagen zu Konzepten und Feinkonzepten, Erziehungsplänen, Organisation und Führung zumindest in Auswahl archivieren.
Solche Unterlagen dokumentieren die angewendeten (sozial)pädagogischen und therapeutischen Konzepte sowie die Betreuungs-, Wohn- und Schulungssituation in den Einrichtungen.
- Unterlagen zu Trägerschaft, Führung, Finanzen und Infrastruktur einzelner Einrichtungen, die mit der öffentlichen Aufgabe betraut sind, archivieren.
Solche Unterlagen dokumentieren die Ausrichtung, Entwicklung und Führung der Trägerschaften und Einrichtungen.
Es muss allerdings festgehalten werden, dass die Archive nur in gewissen Fällen einen Rechtsanspruch auf solche Akten von Einrichtungen mit privater Trägerschaft besitzen.

Im Rahmen der für die kantonale Verwaltung geltenden Anbietepflicht werden die vom VSA und AJB geführten Stammdossiers pro Einrichtung vom Staatsarchiv übernommen. Die Dossiers beleuchten zwar vorwiegend die Finanzierungs- und Bewilligungstätigkeit des Kantons, doch geben die periodischen Aufsichtsberichte, die Rahmenkonzepte und von den Einrichtungen eingereichten Unterlagen auch einen knappen Überblick über deren Tätigkeit. Zudem übernimmt das Staatsarchiv die vom VSA und AJB geführten Dossiers pro Investitionsgeschäft (Bau und Mobilien) in Auswahl. Diese dienen dem Nachweis des konkreten Vorgehens bei der Investitionstätigkeit des Kantons. Zudem können sie detaillierten Einblick in Raum- und Einrichtungssituation der Heime geben.

Die von den kommunalen platzierenden Instanzen geführten Dossiers verbleiben in den Gemeindearchiven oder werden im Falle der Städte Zürich, Winterthur und Uster von den kommunalen Archiven mit Fachpersonal (in Auswahl) übernommen. Die Dos-



siers dokumentieren zwar vorwiegend die Zuweisungs- und Zahlungstätigkeit der Gemeinden, beleuchten aber auch den konkreten Massnahmenvollzug.

5.2 Übernahmekriterien

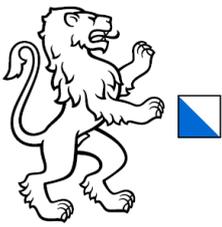
Die Dichte der archivischen Überlieferung muss je nach Einrichtung individuell beurteilt werden. Dabei spielen einerseits Kriterien wie das Alter der Institution, deren Grösse und auch das Angebot an Therapie- und Bildungsmöglichkeiten eine Rolle.

Wichtiger Indikator ist zudem die bereits bestehende Überlieferung einer Einrichtung und/oder einer als Trägerschaft agierenden Institution im Staatsarchiv und in den Stadtarchiven. Akten aus bereits gut dokumentierten Einrichtungen sollten weiterhin übernommen werden, damit eine Kontinuität der Überlieferung gewährleistet werden kann.

Konkrete Übernahme- und Bewertungsentscheide lassen sich nur vor Ort und aufgrund konkreter Aktenangebote bzw. Überlieferungssituationen treffen. Die Archive sind frei, die Aktenangebote individuell zu bewerten und darüberhinausgehende eigene Bewertungsmodelle anzuwenden.

Die Archive sind dafür besorgt, gemeinsam eine angemessene Überlieferung sicherzustellen. Das überlieferte Bild der Zürcher Heimlandschaft soll einerseits den Ansprüchen der wissenschaftlichen Forschung genügen, andererseits Verwaltungshandeln dokumentieren und nachvollziehbar machen. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass sämtliche Heimtypen angemessen dokumentiert werden.

Zwischen den Archiven wird ein fachlicher Austausch gepflegt. Insbesondere das Staatsarchiv und das Stadtarchiv Zürich koordinieren ihre Übernahmeaktivitäten und Bewertungsentscheide miteinander.



6. Einteilung gemäss Zuständigkeitsmodell

Für die Anwendung des Zuständigkeits- und Übernahmемodells wurden die Anbieterverzeichnisse des AJB (Stand «mit Leistungsvereinbarung»: 1. Januar 2022, «ohne Leistungsvereinbarung»: 2023) und das Verzeichnis der Kontaktpersonen Sonderschuleinrichtungen des VSA (Stand: 3. Januar 2023) verwendet. Die Angaben zur Trägerschaft der bereits 2012 auf der Liste vorhandenen Institutionen wurden 2023 nicht aktualisiert und können im Einzelfall seither geändert haben. Die Trägerschaften der gemäss den Listen von 2022/23 neu dazugekommenen Institutionen wurden vom AJB ergänzt. Nicht berücksichtigt wurden Einrichtungen, die über keine Staatsbeitragsberechtigung verfügen.



**6.1 Schulheime mit Leistungsvereinbarung gemäss Anbieterverzeichnis vom 1. Januar 2022² und
Liste Kontaktpersonen Sonderschuleinrichtungen vom 3. Januar 2023³
(ehem. gemäss Liste Schulheime gemäss Liste des VSA vom Juni 2011)**

Name des Heims	Behinderungsart(en)	Standort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Albisbrunn	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Hausen am Albis	Stiftung Albisbrunn	Staatsarchiv
Heilpädagogisches Institut St. Michael	Geistige Behinderungen und schwere Mehrfachbehinderung	Adetswil	Vereinigung Heilpädagogisches Institut St. Michael	Staatsarchiv
Schulinternat Heimgarten	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Bülach	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Ilgenhalde	Geistige Behinderungen und schwere Mehrfachbehinderung	Fehraltorf	Stiftung Ilgenhalde	Staatsarchiv
Mathilde Escher Stiftung	Körperbehinderungen	Zürich	Mathilde Escher Stiftung	Stadtarchiv Zürich
Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus Rätterschen	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Elsau	Verein Pädagogisches Zentrum Pestalozzihaus	Staatsarchiv
Schule Friedheim	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Bubikon	Trägerverein Schule Friedheim Bubikon	Staatsarchiv
Schulheim Elgg	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Elgg	Verein Schulheim Elgg	Staatsarchiv

² https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/anbieterverzeichnis_heimpflege_mit_lv.pdf.

³ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/sonderschulen/informationen-fuer-sonderschuleinrichtungen/zustaendigkeiten_sonderschulen.pdf.



Name des Heims	Behinderungsart(en)	Standort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Schulinternat Aathal	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Aathal-Seegräben	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Schulinternat Redlikon	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Stäfa	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Schulinternat Ringlikon	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Uitikon Waldegg	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
SEK3, Oberstufe für Gehörlose und Schwerhörige	Gehörlosigkeit und Hörbehinderungen	Zürich	Genossenschaft Gehörlosenhilfe Zürich (GGHZ)	Stadtarchiv Zürich
Stiftung Buechweid	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Russikon	Stiftung Buechweid	Staatsarchiv
Stiftung Bühl	Geistige Behinderungen und schwere Mehrfachbehinderung	Wädenswil	Stiftung Bühl	Staatsarchiv
Stiftung Kind & Autismus	Kinder und Jugendliche mit ASS	Urdorf	Stiftung Kind und Autismus	Staatsarchiv
Stiftung Schloss Regensberg	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Regensberg	Stiftung Schloss Regensberg	Staatsarchiv
Stiftung Vivendra	Geistige Behinderungen und schwere Mehrfachbehinderung	Dielsdorf	Stiftung Vivendra	Staatsarchiv
Tanne	Taubblindheit	Langnau am Albis	Tanne, Schweizerische Stiftung für Taubblinde	Staatsarchiv
TERRA EST VITA	Beeinträchtigung im Verhalten	Steinmaur	Stiftung TERRA EST VITA	Staatsarchiv
Werkschule Grundhof	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Stadel (Winterthur)	Verein Werkschule Grundhof	Stadtarchiv Winterthur



Name des Heims	Behinderungsart(en)	Standort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Wohnschule Freienstein	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Freienstein	Stiftung Wohnschule Freienstein	Staatsarchiv
Zentrum für Gehör und Sprache Zürich ZGSZ	Gehörlosigkeit und Hörbehinderungen	Zürich	Zentrumsrat (kant. öff.-rechtl. selbst. Anstalt)	Staatsarchiv
Zürcherische Pestalozzistiftung Knonau	Lernbehinderungen, Verhaltensbehinderungen	Knonau	Zürcherische Pestalozzistiftung Knonau	Staatsarchiv

6.2 Kinder- und Jugendheime mit Leistungsvereinbarung gemäss Anbieterverzeichnis vom 1. Januar 2022

(ehem. Kinder- und Jugendheime gemäss Liste des AJB vom September 2012)

Beitragsberechtigte Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Buona Notte	Begleitetes Wohnen ab 17 Jahren	Dietlikon	Verein Plattform Glattal	Staatsarchiv
Burghof	Beobachtungsstation, Erziehungseinrichtung Schulentlassene, Ausbildung	Dielsdorf	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Chinderhuus Sunneschii	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige, Kleinkinderheim	Herrliberg	Stiftung Ländli in ZG	Staatsarchiv
Durchgangsstation Winterthur DSW	Aufnahme- und Durchgangsstation	Winterthur	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Entlastungsheim Sunnemätteli	Entlastungsheim für geistig und körperlich behinderte Kinder	Bäretswil	Stiftung Heilsarmee Schweiz	Staatsarchiv
Etappe	Begleitetes Wohnen	Zürich	Etappe GmbH	Stadtarchiv Zürich



Beitragsberechtigte Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Gfellergut	Beobachtungsstation, Erziehungseinrichtung Schulentlassene, begleitetes Wohnen, Ausbildung	Zürich	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Ghangetwies	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Dürnten	Verein Ghangetwies	Staatsarchiv
Gleis 1	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Rafz	Verein Betreutes Wohnen	Staatsarchiv
GO-DEF – Dialogweg	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Zürich	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime (Gesamtorganisation Dialogweg, Eichbühl und Fennergut)	Stadtarchiv Zürich
GO-DEF – Eichbühl	Erziehungseinrichtung ab Kindergarten	Zürich		
GO-DEF Fennergut	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Küsnacht		
Haus für Mutter und Kind	Wohnheim für Mütter und Kinder	Hombrechtikon (ehem. Uerikon)	Stiftung Ja zum Leben	Staatsarchiv
Heizenholz (Wohn- und Tagungszentrum)	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige, Begleitetes Wohnen, Mutter und Kind-Abteilung	Zürich	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Heizenholz – Familientraining Heizenholz	Eltern-Kind-Wohnen	Zürich		
Heizenholz - FEST	Tageswohnen Kinder und Jugendliche	Zürich		
Inselhof	Kleinkinderheim, Mutter und Kind - Abteilungen	Zürich	Verein Inselhof Triemli	Stadtarchiv Zürich
Jugendheim Schenkung Dapples	Erziehungseinrichtung Schulentlassene, Ausbildung	Zürich	Schweizerische Epilepsie-Stiftung	Stadtarchiv Zürich
Jugendwohngruppen Limmattal	Erziehungseinrichtung Schulentlassene, Begleitetes Wohnen	Schlieren	Stiftung Jugend und Wohnen	Staatsarchiv
JWG Eulach	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Winterthur	Verein JWG Eulach	Stadtarchiv Winterthur
KHT – Kinderhaus Thalwil AG	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Thalwil	Kinderhaus Thalwil AG	Staatsarchiv



Beitragsberechtigte Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
KIEI Bethanien Zürich	Wohnheim für Mütter und Kinder	Zürich	Diakonie Bethanien	Stadtarchiv Zürich
Kinder Stiftung Ulmenhof – Familieneinheit ULMENHOF	Kleinkinderheim, Mutter und Kind-Abteilungen	Ottenbach	Kinder Stiftung Ulmenhof	Staatsarchiv
Kinder Stiftung Ulmenhof – Kinderhaus TIPI		Birmensdorf ZH		
Kinder- und Jugendheim Oberi	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Winterthur	Stadt Winterthur, Departement Schule und Sport – Familie und Betreuung	Stadtarchiv Winterthur
Kinderheim Grünau	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Au	Stiftung Kinderheim Grünau	Staatsarchiv
Kinderheim Pilgerbrunnen	Kleinkinderheim	Zürich	Evangelischer Frauenbund Zürich	Stadtarchiv Zürich
Kinderheim Weidhalde	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Saland	Verein für das Kinderheim Weidhalde	Staatsarchiv
Krisenintervention Entlisberg	Aufnahme- und Durchgangsstation, Kleinkinderheim	Zürich	Sozialdepartement Stadt Zürich	Stadtarchiv Zürich
Krisenintervention Riesbach	Aufnahme- und Durchgangsstation	Zürich	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Krisenwohngruppe Winterthur	Aufnahme- und Durchgangsstation	Winterthur	OKey - Stiftung für das Kind in Not	Stadtarchiv Winterthur
Landheim Brüttsellen	Erziehungseinrichtung Schulentlassene, Ausbildung	Bassersdorf	Caspar Appenzeller-Stiftung	Staatsarchiv
Lattenberg SpB, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Stäfa	Verein pro Lattenberg	Staatsarchiv
Lehrlingshaus Eidmatt	Erziehungseinrichtung Schulentlassene, begleitetes Wohnen	Zürich	Stiftung Reformiertes Lehrlingshaus Zürich	Stadtarchiv Zürich
Mädchenhaus Zürich	Aufnahme- und Durchgangsstation	Zürich	Verein Mädchenhaus	Stadtarchiv Zürich
Modellstation SOMOSA	Erziehungseinrichtung und Kinder- und Jugendpsychiatrie	Winterthur	Stiftung SOMOSA	Stadtarchiv Winterthur
Monikaheim	Kleinkinderheim, Mutter und Kind-Abteilung	Zürich	Stiftung Monikaheim	Stadtarchiv Zürich
Nemo	Notschlafstelle für Jugendliche	Zürich	Stiftung Sozialwerk Pfarrer Sieber	Stadtarchiv Zürich
Obstgarten – Altenhof	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Zürich	Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime	Stadtarchiv Zürich
Obstgarten – Foyer Nord		Dübendorf		



Beitragsberechtigte Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Obstgarten – Sozialpädagogische Wohngruppe 22		Zürich		
Obstgarten – Teilbetreuung		Zürich		
Obstgarten – WG Sternen		Meilen		
Projekt Perspektive	Begleitetes Wohnen Jugendliche	Zürich	Projekt Perspektive AG	Stadtarchiv Zürich
Rhyhuus Flurlingen	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige, Begleitetes Wohnen	Flurlingen	Verein Rhyhuus Flurlingen	Staatsarchiv
Schlupfhuus Zürich	Aufnahme- und Durchgangsstation	Zürich	Verein Schlupfhuus	Stadtarchiv Zürich
Sozialpädagogische Wohngruppe Bachstei	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Uster	Verein Sozialpädagogische Wohngruppe Zürcher Oberland	Stadtarchiv Uster
Sozialpädagogische Familien der Stiftung DIHEI – Haus Otelfingen	Kleinheim, Pflegegrossfamilie	Otelfingen	Stiftung Dihei Schaffhausen	Staatsarchiv
Sozialpädagogische Familien Zürich der Stiftung DIHEI - Haus Furttal		Dänikon		
Sozialpädagogische Familien Zürich der Stiftung DIHEI – Haus Rigiblick		Wetzikon		
Sozialpädagogische Pflegefamilien SGH	Kleinheim, Pflegegrossfamilie	Herrliberg	Stiftung Gott hilft	Staatsarchiv
Stiftung Hirslanden	Beobachtungsstation, Erziehungseinrichtung für Schulpflichtige und Schulentlassene Mädchen	Zürich	Stiftung Hirslanden	Stadtarchiv Zürich
Stiftung Jugendnetzwerk – Start Life	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Horgen Zürich	Stiftung Jugendnetzwerk-Trägerschaft	Staatsarchiv
Stiftung Jugendnetzwerk – Wohngruppe Binz	Betreutes Wohnen Jugendliche	Binz		
Stiftung Jugendnetzwerk – Wohngruppe Horgen	Betreutes Wohnen Jugendliche	Horgen		



Beitragsberechtigte Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft	Zuständiges Archiv
Stiftung Netzwerk	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Uster Zürich	Stiftung Netzwerk	Staatsarchiv
T-Home / T-Care	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Reutlingen (Winterthur)	Quellenhofstiftung	Stadtarchiv Winterthur
VESO Wohnen für Mutter und Kind	Mutter-Kind-Wohnen	Winterthur	VESO	Stadtarchiv Winterthur
Wohnheim für Lehrlinge	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Winterthur	Verein Wohnheim für Lehrlinge	Stadtarchiv Winterthur
Wohnheim Paradies 1	Erziehungseinrichtung Schulpflichtige	Mettmenstetten	Stiftung Heilsarmee Schweiz	Staatsarchiv



Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend die nicht beitragsberechtigten Einrichtungen aufgelistet:⁴

Nicht beitragsberechtig- te Heime	Heimtyp	Ort	Trägerschaft
Appisberg Abklärung – Ausbildung – Integration	Ausbildungsinstitution und Berufliche Abklärungsstelle	Männedorf	Verein Appisberg
contetto – sozialpädagogische Familien Zürich		Zürich	Stiftung contetto-Trägerschaft
Internat der Tanz Akademie Zürich (taz-Internat)	Wohnheim für Auszubildende der ZHdK	Zürich	Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK)
Lindenbaum – Ausbildung und Wohnen	Ausbildungs- und Wohnheim	Pfäffikon ZH	Genossenschaft Lindenbaum Ausbildung und Wohnen
MYPLACE Jungeswohnen	Suchttherapie, Erziehungseinrichtung Schul-entlassene	Zürich	Stiftung start again
Stift Höfli	Ausbildungs- und Wohnheim	Oberstammheim	Stift Höfli - Gemeinnützige Stiftung
Suchttherapie Neuthal	Suchttherapie, Erziehungseinrichtung Schul-entlassene	Bäretswil	Stiftung ALG Neuthal
Wohnhaus Brunau	Ausbildungs- und Wohnheim	Zürich	Brunau-Stiftung
Wydenhof Erlenbach	Erziehungseinrichtung Schulentlassene	Erlenbach ZH	Verein betreutes Wohnen Erlenbach

⁴ https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/ergaenzende-hilfen-zur-erziehung/anbieterverzeichnis_heimpflege_ohne_lv.pdf.